

Prüfvermerk:

Projekt: Adorf Z16

Firma: Neptune Energy Deutschland GmbH

Standort: Landkreis Grafschaft Bentheim, Gemeinde Hoogstede

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Für das Vorhaben wird die Fläche des bestehenden Förderplatz Adorf Z15 und eine Erweiterungsfläche benötigt. Der vorhandene Förderplatz der Adorf Z15 umfasst inklusive der örtlichen Bodenmieten, des Versickerungsbeckens und den Aufstell- und Parkflächen eine Fläche von ca. 16.500 m². In der Bohrphase inkl. Test und Komplettierung (ca. 4 Monate) wird der Platz um ca. 3.850 m² auf eine Gesamtgröße von ca. 20.400 m² erweitert werden.

Die geplante vertikale Teufe liegt bei ca. 3.500 m.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Auf dem gemeinsamen bestehenden Erdgasförderplatz befindet sich südlich die Förderbohrung Adorf Z15. Die Entfernung der beiden Bohransatzpunkte zueinander beträgt ca. 33 m.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Bei der Bohrplatzenerweiterung werden die umliegenden Ackerflächen beansprucht. Es kommt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase von ca. 9.500 m². Im Zuge der Bohrplatzenerweiterung muss eine Wasserhaltung mit

einer Gesamtfördermenge von ca. 2.130 m³ betrieben werden. Die Dauer der Wasserhaltung beträgt 10 Tage.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß der gesetzlichen Vorschriften gesammelt, verwertet und beseitigt. Die verwendete Bohrspülung wird ggfs. aufbereitet und wiederverwendet. Die Entsorgung von Bohrspülung, Bohrklein und ölhaltigen Abfällen erfolgen durch einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Wassergefährdende Stoffe:

Der innere Bereich des Bohrplatzes wird wasserundurchlässig hergestellt. Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes wird in einem Sammelschacht geleitet und fachgerecht entsorgt. Das Niederschlagswasser im äußeren Bereich des Bohrplatzes wird einer Versickerungseinrichtung zugeführt.

- Geräuschemissionen:

Die Bauarbeiten zur Herstellung des Bohrplatzes finden tagsüber zwischen 7:00 und 20:00 Uhr statt. Die geltenden Immissionsrichtwerte von nachts 45 dB(A) und tagsüber von 60 dB(A) werden nicht überschritten. Die eingesetzten Maschinen unterliegen dem Stand der Technik. Die Geräuschemissionen während der Bohrarbeiten werden durch den Einsatz von schallgedämpften Aggregaten reduziert.

- Lichtemissionen:

In der Bohrphase wird der Bereich des Bohrmastes sowie der dazu gehörenden Maschinenanlage mit Leuchtstoffröhren und Richtstrahlern beleuchtet. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Bohrplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV. Im direktem Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- bzw. Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgase kommen. Zusätzlich kommt es zu einer optischen Beeinträchtigung durch den Bohrturm.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, dass durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen und durch bergbaulichen Anlagen geprägten ist. In ca. 300 m nordwestlich des Bohrplatzes befindet sich das nächstgelegene Wohnhaus.

Die im Untersuchungsraum befindlichen Flächen sind nach dem RROP des Landkreises Grafschaft Bentheim als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen.

Das Vorhaben liegt direkt an der Kreisstraße K15, parallel zur Straße befindet sich ein Fuß- und Radweg. Nordöstlich des Vorhabens liegt die Erdgasmessstation Adorf.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden: Der Untersuchungsraum befindet sich im Übergangsbereich der Bodenlandschaft „Talsandgebiete“ zur Bodenlandschaft „Moore“. Der vorherrschende Bodentyp auf dem Standort des Vorhabens ist Tiefumbruchboden aus Hochmoor und mittlerer Gley-Podsol.

Die Baugrunduntersuchung hat ergeben, dass der Oberboden aus humosen torfigem Sand, stark torfstreifigem Sand und örtlichen Torflagen bis 0,50 bzw. 1,00 m Tiefe besteht. Die Bodenschicht darunter besteht aus mittelsandigen Feinsande mit schwach schluffigen und schluffstreifigen Anteilen.

Wasser: Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist im Untersuchungsraum als gering angegeben. Der Grundwasserspiegel wurde im Zuge der Baugrunduntersuchung (24 KW 2018) bei ca. 1,20 bis 1,50 m unter Flur bzw. auf den Festpunkt bezogen bei ca. 1,80 m rel. Höhe ermittelt.

Neben dem Förderplatz Adorf Z15 verläuft nordöstlich der R-Graben als Verordnungsgewässer. Südlich des Platzes liegt ein Regenrückhaltebecken. Sonstige Oberflächengewässer befinden sich nicht im Untersuchungsraum.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Östlich vom Vorhaben befindet sich eine Stauch-Baumhecken sowie südlich eine Baum-Strauchhecke mit potenziellen Vorkommen von Brutvögeln.

Unmittelbar auf der anderen Seite des R-Grabens liegt das EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG) „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401). Die wertgebenden Arten, die in den Gebietsdaten für das EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ angegeben sind, befinden sich nicht im Umfeld des Bauvorhabens. Die zentralen und für die Tier-/Vogelwelt relevanten Habitate des EU-VSG sind durch den nördlich des Vorhabensbereiches befindlichen Waldbestand abgeschirmt.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo am 12.08.2020 überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Das Vorhaben grenzt an das EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401).
--	---

Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- In 1,7 km befindet sich das NSG "Hochmoor Ringe" (NSG WE 00135). Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche: Das Vorhaben wird auf den bestehenden Bohrplatz Adorf Z15 durchgeführt. Durch die Bohrplatzerweiterung kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme der angrenzenden Ackerflächen.

Boden: Während der Bauarbeiten kommt es temporär durch das Befahren des Bodens mit schweren Baumaschinen zu Beeinträchtigung der Bodenfunktion.

Durch den bestehenden Bohrplatz und der Erweiterung kommt es zum vollständigen Verlust bzw. eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen der darunterliegenden Bodenschichten. Bei Nichtfündigkeit wird der Bohrplatz vollständig wieder zurückgebaut und rekultiviert werden.

Der Boden ist vorbelastet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Bodenbearbeitung und Nährstoffanreicherung.

Wasser: Während der Bohrplatzerweiterung kommt muss eine temporäre Grundwasserhaltung betrieben werden. Die Wasserhaltung fördert über 10 Tage eine Gesamtwasserhaltungsmenge von ca. 2.130 m³.

Betriebsbedingt wird während der Bohrphase mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Das anfallende Schmutzwasser und Niederschlagswasser aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes wird in den Bohrkeller geleitet, dort abgesaugt und fachgerecht entsorgt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Baubedingt kann es zu temporären Störungen der Tierwelt durch Baulärm und dem Transportverkehr kommen. Die angrenzenden Gehölzbestände, die als Lebensraum für Brutvögel dienen, könnten während der Bauphase temporär beeinträchtigt werden. Da die Bohrphase außerhalb der Kernbrutzeit durchgeführt werden soll und es nur temporär während der Bauphase zu Beeinträchtigung kommen kann, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tier nicht zu erwarten.

Eine Gehölzentnahme ist nicht erforderlich, ggf. sind in den Arbeitsraum hineinreichende Äste von benachbarten Gehölzbeständen fachgerecht zurück zu schneiden.

Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit: Temporär kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen durch Baulärm und dem Baustellenverkehr kommen. Die nächstliegende Wohnbebauung befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum Vorhaben.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bau- und Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Während der Bau- und Bohrphase sind mit temporär beschränkten Auswirkungen zu rechnen. Über den Vorhabensbereich selbst sind während des dauerhaften Betriebs keine weiteren Beeinträchtigungen auf die Nachbarflächen zu erwarten.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Bauzeit der Bohrplatzerweiterung beträgt ca. 2 Monate. Für die anschließende Bohrphase inkl. Komplettierung und Test wird ein Zeitraum von 4 bis 5 Monaten angegeben. Falls die Bohrung fündig ist, wird eine Förderdauer von ca. 30 Jahre angenommen.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Auf dem gemeinsamen bestehenden Erdgasförderplatz befindet sich südlich die Förderbohrung Adorf Z15. Die Entfernung der beiden Bohransatzpunkte zueinander beträgt ca. 33 m. Die Reichweite der Auswirkungen ist auf das Umfeld der Bohrung begrenzt. Laut Neptune Energy Deutschland GmbH sollen keine kumulierenden bzw. sich gegenseitig verstärkenden Wirkungen auftreten.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Einsatz von Baggermatten zur Vermeidung von Bodenverdichtung.
- Minimierung der Lichtimmissionen durch exakte Ausrichtung der Richtstrahler.
- Vermeidung von Stoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer durch eine umsichtige Bauausführung.
- Schutz von Gehölzbeständen.
- Die Baufeldfreimachung findet außerhalb der Kernbrutzeit statt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant eine Förderbohrung (Adorf Z16) mit einer vertikalen Teufe von ca. 3.500 m. Die Neubohrung erfolgt von den bestehenden Förderplatz der Adorf Z15 und dient der Stabilisierung der Erdgasförderung der Lagerstätte Adorf.

Das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ (DE3408-401) wird von dem Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die wertgebenden Arten, die in den Gebietsdaten für das EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ angegeben sind, befinden sich nicht im Umfeld des Bauvorhabens. Die zentralen und für die Tier-/Vogelwelt relevanten Habitate des EU-VSG sind durch den nördlich des Vorhabenbereiches befindlichen Waldbestand abgeschirmt.

Zusätzlich wurde von der Neptune Energy Deutschland GmbH eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG beigefügt. Das Ingenieurbüro kommt in der vorliegenden Unterlage zu dem Ergebnis, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-VSG „Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor“ nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigung auf die Fauna und Flora ist als gering anzusehen. Durch eine Beschränkung der Bohrphase außerhalb der Brut- und Setzzeiten wird eine Beeinträchtigung der Fauna minimiert. Für die Bohrplaterweiterung werden dauerhaft die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen um ca. 3.850 m² erweitert.

Durch die Auslegung der Verrohrung und der Zementation nach dem Stand der Technik ist ein unkontrollierter Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über den Bereich des Bohrungsbauwerkes nicht zu erwarten. Zur Kontrolle werden mehrere voneinander unabhängige Barrieren eingebracht und überwacht.

Ein Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über natürliche Wegsamkeiten ist aufgrund der vorliegenden Geologie im Bereich der Tiefbohrung auszuschließen.

In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 19.08.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage